



Informationsblatt

Wie bekommen Sie einen Teil des für die klinisch-psychologische Diagnostik bezahlten Honorares von Ihrer Krankenkassa refundiert?

Im Vorfeld ist eine **Überweisung für Klinisch-Psychologische Diagnostik** notwendig.

Diese kann von einem **Vertragsfacharzt** (=Facharzt mit Kassenvertrag) der **Kinder- und Jugendheilkunde, Inneren Medizin, Neurologie** oder **Psychiatrie** ausgestellt werden. Bei Überweisungen, die von den oben genannten Fachärzten ausgestellt werden, jedoch aus einer **Wahlarztordination** bzw. von einem **Allgemeinmediziner** ausgestellt werden, muss die Überweisung **chefärztlich bewilligt** werden.

Auf dem Überweisungsschein soll eine **Verdachtsdiagnose nach dem ICD-10 kodiert** vermerkt sein (Bsp.: F43.2 Anpassungsstörung). Als Ausnahme gelten F81 Umschriebene Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten sowie F7 Intellektuelle Beeinträchtigung. Für die klinisch-psychologische Diagnostik dieser zwei Verdachtsdiagnosen werden keine Kosten rückerstattet.

Nach Abschließen der klinisch-psychologischen Diagnostik wird die Rechnung zunächst zur Gänze bezahlt. Sie haben die Möglichkeit, die Honorarnote, die Zahlungsbestätigung sowie die im Vorhinein ausgestellte Überweisung für klinisch-psychologische Diagnostik bei Ihrer Krankenkassa einzureichen. Sie bekommen maximal 80 % der Kosten rückerstattet.